



18. Februar 2021

Fixkostenzuschuss II und Verlustersatz – Beihilfenrahmen erhöht

Das BMF hat die von der EU-Kommission unlängst erhöhten Obergrenzen für COVID-Hilfen durch Anpassen der Verordnungen/ Richtlinien der betroffenen COVID-Unterstützungen wie folgt national umgesetzt:

Fixkostenzuschuss II – neue Obergrenze EUR 1,8 Mio

Durch Änderung der VO / RL zum Fixkostenzuschuss II ([BGBl. II Nr. 73/2021](#)) wird die bisherige Obergrenze für den Fixkostenzuschuss II (800.000) auf EUR 1,8 Millionen pro Unternehmen rückwirkend angehoben. Es ist vorgesehen, dass die Cofag unter Einbindung der Finanzverwaltung die Anpassung der bisher gestellten Anträge auf die erhöhte Grenze vornimmt (siehe Punkt 1.4. und 5.8. der RL). Für noch nicht ausbezahlte Anträge soll die Auszahlung der ersten Tranche bereits in angepasster Höhe erfolgen, für bereits ausbezahlte Anträge kann eine Nachzahlung auf die erste Tranche erfolgen.

Weiters werden in der VO / RL Klarstellungen betreffend Fälle von Neugründungen, bestimmten Erwerben von Betrieben / Mitunternehmeranteilen und Umgründungen aufgenommen sowie Ausführungen zur Kombination von FKZ II mit Umsatzersatz / Umsatzersatz II ergänzt und Anpassungen aufgrund des Ausfallsbonus (teilweise Vorschuss auf FKZ II) eingefügt.

Verlustersatz – neue Obergrenze EUR 10 Mio

Durch Änderung der VO / RL zum Verlustersatz ([BGBl. II Nr. 75/2021](#)) steigt die Obergrenze für den Verlustersatz von bisher EUR 3 Millionen auf EUR 10 Millionen. Es ist vorgesehen, dass die Cofag unter Einbindung der Finanzverwaltung die Anpassung der bisher gestellten Anträge auf die erhöhte Grenze vornimmt (siehe Punkt 1.5. und 5.9. der RL).

Weiters werden in der VO / RL Klarstellungen betreffend Fälle von Neugründungen, bestimmten Erwerben von Betrieben / Mitunternehmeranteilen und Umgründungen aufgenommen und Ausführungen über den Umstieg von Umsatzersatz / Umsatzersatz II / FKZ II auf den Verlustersatz eingefügt.